

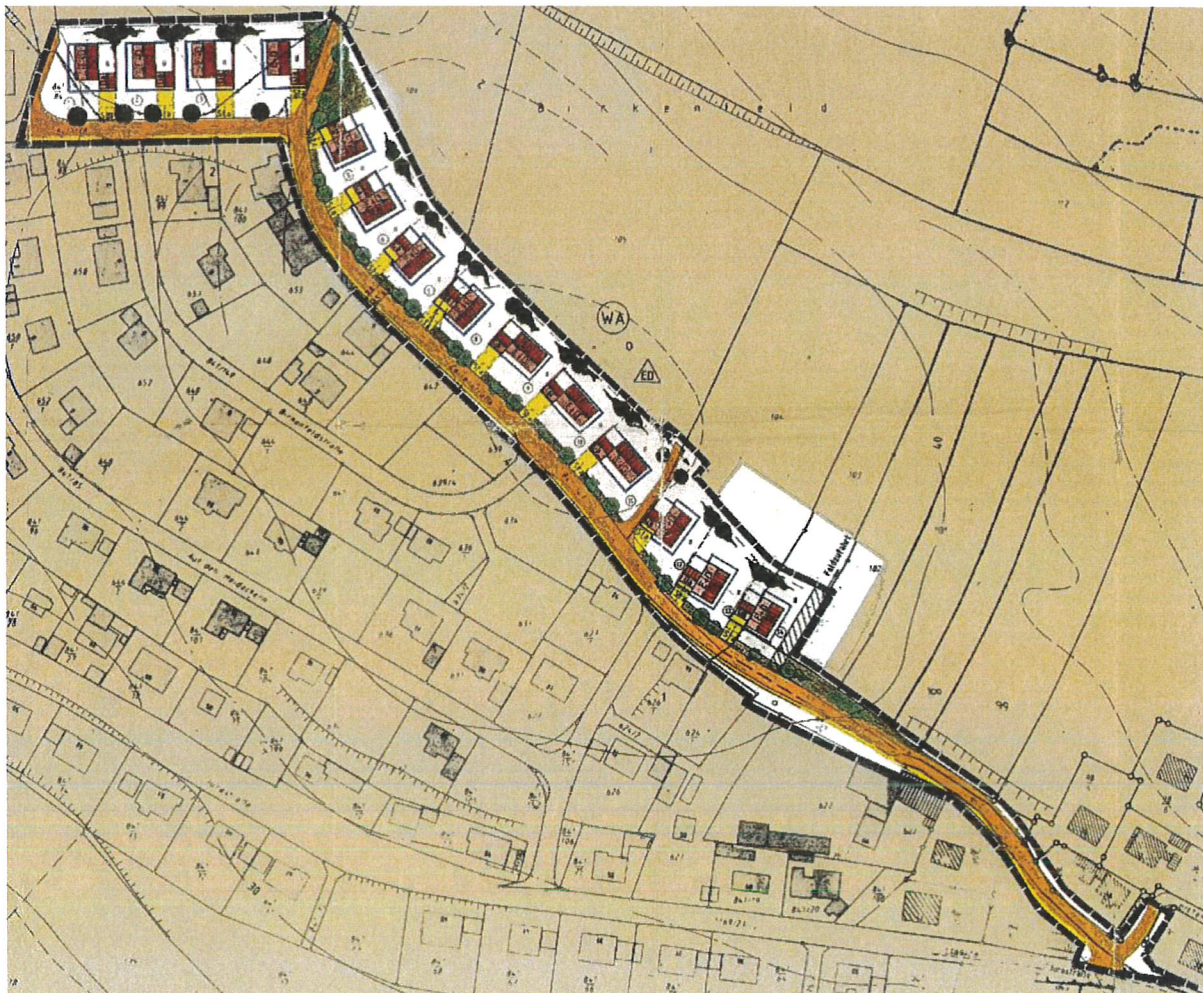
BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 10.09.2020 - Nr. 31.2 - 6102/ Nr. 29 D1
betreffend:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Allgemeines Wohngebiet „Östlich der Zeilerstraße“ in Viehhausen mittels Deckblatt Nr. 1.

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und über das Inkrafttreten sowie über die Bereithaltung der Änderung des Bebauungsplanes für jedermanns Einsicht

Der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss der Gemeinde Sinzing hat am 26.08.2020 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Allgemeines Wohngebiet „Östlich der Zeilerstraße“ in Viehhausen mittels Deckblatt Nr. 1, in der Fassung vom 26.08.2020, als Satzung beschlossen. Bis auf die Änderungen bleibt der räumliche Geltungsbereich unverändert und ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Im Übrigen gelten weiterhin die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise sowie die Regelquerschnitte und die Planzeichnung des Bebauungsplanes „Östlich der Zeilerstraße“ in der Fassung vom 10.12.1992.

Der Satzungsbeschluss sowie die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Allgemeines Wohngebiet „Östlich der Zeilerstraße“ in Viehhausen mittels Deckblatt Nr. 1, werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit der Begründung, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sinzing, Zimmer Nr. 009, Bauamt, Föhrenweg 4, 93161 Sinzing, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den oben genannten Inhalt der 1. Deckblattänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Gemeinde Sinzing weist darauf hin, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Allgemeines Wohngebiet „Östlich der Zeilerstraße“ in Viehhausen mittels Deckblatt Nr. 1, mit Begründung, auf der Homepage der Gemeinde Sinzing eingesehen werden kann:


www.sinzing.de → Wirtschaft und Bauen → Bauleitplanverfahren → Bebauungspläne

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sinzing, den 09.09.2020
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht:
Anschlag a. d. Amtstafel
am 10.09.2020

abgenommen, am 25.09.2020
.....
(Dienstbezeichnung)